

- b) Grünanlagen und Dauerkulturen (ausgenommen Sportplätze),
- c) Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, historische Ruinen und total zerstörte Gebäude (Ruinen),
- d) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend festgestellt wurden,

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1971 auszubuchen. Die Rechtsträger sind entsprechend den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zur Führung von Nachweisen über diese Objekte verpflichtet, ausgenommen der unter Buchst. d genannten.

(2) Werte für im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannte Objekte aus Investitionen oder Umsetzungen nach dem Stichtag der Generalinventur sind gegen die korrespondierenden Fondskonten auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 5

(1) Die aus der Grundmittelrechnung erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M sind auf ein Sammelkonto zu übernehmen. Wurden bzw. werden derartige Arbeitsmittel nach dem Stichtag der Generalinventur als Erstausrüstung aus Investitionsmitteln erworben, sind diese ebenfalls auf das Sammelkonto zu übernehmen. Der Verschleiß dieser Arbeitsmittel kann zum 1. Januar 1971 in Höhe des durchschnittlichen Verschleißgrades festgesetzt werden, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes ergibt.

(2) Die Ausbuchung der auf dem Sammelkonto erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) mit der vollen Abschreibung.

#### § 6

Bodennutzungsgebühren, Eigentümer- und Aufwuchsschädigungen werden auf Sammelkonten im Grundmittelbereich erfaßt. Abschreibungen werden hierfür nicht gebildet.

#### § 7

In den Bereich der Umlaufmittel sind zum Zeitwert zu übernehmen

- a) langfristige Forderungen, Patente, Lizenzen, Beteiligungen und andere Nutzungsrechte,
- b) Arbeitsschutzbekleidung, auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und -Vorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen, Ersatzteile, Austauschmotore und -aggregate,
- c) Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- d) unvollendete Investitionen.

### III.

#### Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

#### § 8

(1) Nach der Umbewertung der Grundmittel\* stellen die Betriebe eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1971 mit den berichtigten Grundmittelwerten auf.

(2) Über die sich aus dieser Anordnung ergebenden Veränderungen hinaus ist die Bilanzkontinuität zu wahren.

(3) Die Buchungsanweisung für die

- Umbuchung der Anfangsbestände,
- Buchung der Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes,
- Buchungen für die Bereinigung des Grundmittelbereiches

sind vom zentralen Arbeitskreis gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 5 vom 9. Februar 1970 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 161) nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Ergänzung zur Rahmenrichtlinie herauszugeben.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Die Leiter der Betriebe und die zuständigen örtlichen Räte haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung die Richtigkeit dieser Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung von Grundmitteln und unvollendeten Investitionen darzulegen.

#### § 10

(1) Die zuständigen Revisionsorgane prüfen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel und die Richtigkeit der Übernahme der Ergebnisse in die Rechnungsführung der Betriebe.

(2) Soweit Wertberichtigungen erforderlich werden, können diese ans Planjahr 1971 nach Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates zu Lasten bzw. zugunsten des Grundfonds gebucht werden.

#### § 11

Die Ergebnisse über die Umbewertung der Grundmittel werden durch die Grundmittelberichterstattung erfaßt.

#### § 12

Betriebe, die nach dem 1. Januar 1970 gegründet wurden bzw. werden, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag ihrer Eröffnungsbilanz durch.

#### § 13

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1971

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a